



## Urteil vom 24. September 2015

---

Besetzung

Richterin Eva Schneeberger (Vorsitz),  
Richter Pietro Angeli-Busi, Richter Ronald Flury,  
Gerichtsschreiberin Myriam Senn.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Prüfungskommission Humanmedizin,**  
Bundesamt für Gesundheit,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Eidgenössische Prüfung in Humanmedizin.

**Sachverhalt:****A.**

Mit Verfügung vom 13. Oktober 2014 entschied die Prüfungskommission Humanmedizin des Bundesamtes für Gesundheit (nachfolgend: Vorinstanz), dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin nicht bestanden habe. Gleichentags teilte ihm das Institut für Medizinische Lehre IML, Abteilung für Assessment und Evaluation AAE der Universität Bern, mit Schreiben mit, dass er in der CS-Prüfung (Clinical Skills bzw. strukturierte praktische Prüfung) ein Prüfungsergebnis von 87 Punkten bei einer Bestehensgrenze von 88 Punkten erreicht habe.

**B.**

Mit Beschwerde vom 10. November 2014 wandte sich der Beschwerdeführer an das Bundesverwaltungsgericht und beantragt, dass ihm der fehlende Punkt zum Bestehen der Prüfung gegeben werde. Zur Begründung kritisiert er die Bewertung seiner Prüfungsleistung in Bezug auf fünf Posten und macht geltend, das ungenügende Ergebnis sei vor allem auf Nervosität und Prüfungsangst zurückzuführen gewesen.

**C.**

Mit Vernehmlassung vom 30. Januar 2015 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führt sie aus, nach dem Examen habe ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer stattgefunden und es sei eine Nachkontrolle des Prüfungsergebnisses durchgeführt worden, die keinerlei Fehler zu Tage gefördert habe. Der Beschwerdeführer habe im Prüfungstotal und in 7 von 12 Posten eine ungenügende Punktzahl erreicht. Seine Leistung sei von den 12 Prüfenden anhand von rund 300 vordefinierten Kriterien beurteilt worden. Die angefochtene Prüfung sei korrekt durchgeführt und ausgewertet worden. Es könne keinesfalls von einer offensichtlichen Unterbewertung seiner Leistungen oder von offensichtlich zu hohen Prüfungsanforderungen gesprochen werden.

Im Rahmen ihrer Vernehmlassung reichte die Vorinstanz auch die nicht parteiöffentlichen Vorakten der Prüfung des Beschwerdeführers ein.

**D.**

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Aktenstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

Der Entscheid der Vorinstanz vom 13. Oktober 2014 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen, welche von eidgenössischen Kommissionen erlassen werden (Art. 33 Bst. f VGG), worunter die Vorinstanz fällt.

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

Eingabefrist sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 49 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **2.**

**2.1** Im Bereich der universitären Medizinalberufe wird die Ausbildung mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen (Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 [Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11]). Mit der Prüfung wird abgeklärt, ob die Studierenden über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufes benötigen und ob sie die Voraussetzungen für die erforderliche Weiterbildung erfüllen (Art. 14 Abs. 2 MedBG). Die eidgenössische Prüfung kann aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen, wobei Einzelprüfungen auch Teilprüfungen enthalten können (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe vom 26. November 2008 [Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3]). Jede Einzelprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die eidgenössische Prüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit "bestanden" bewertet worden ist (Art. 5 Abs. 2 und 3 Prüfungsverordnung MedBG).

**2.2** Die strukturierte praktische Prüfung besteht aus mindestens zehn verschiedenen Stationen, die in Form eines Parcours angelegt sind. Eine Station kann eine oder mehrere praktische Aufgaben, beispielsweise mit echten oder standardisierten Patienten oder Modellen, umfassen (Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe vom 1. Juni 2011 [Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32]). An jeder Station beurteilt jeweils eine andere examinierende Person während oder nach der Prüfung die Leistung des Kandidaten anhand vorgegebener Beurteilungskriterien in Form einer Checkliste (Art. 14 Abs. 2 Prüfungsformenverordnung).

### 3.

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde gegen die nicht bestandene Prüfung vor allem mit seiner Nervosität und Prüfungsangst, die während der Prüfung nicht als solche, sondern als mangelnde Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz wahrgenommen worden seien. Zwar weise er eine grenzwertige Kommunikation auf. Er sei aber fachlich sattelfest. Sein Mangel an Sicherheit korreliere nicht mit seinem Mangel an Kompetenz. Zudem sei seine Leistung bei den Posten "B.\_\_\_\_\_" (...), "C.\_\_\_\_\_" (...), "D.\_\_\_\_\_" (...), "E.\_\_\_\_\_" (...) und "F.\_\_\_\_\_" (...) nicht korrekt bewertet worden. Er verlangt daher, dass diese Posten neu bewertet würden und ihm in der Folge der fehlende Punkt zum Bestehen der Prüfung gegeben werde.

Demgegenüber äussert sich die Vorinstanz zunächst ausführlich zur Entwicklung und zum Ablauf der CS-Prüfung im Allgemeinen. Die aus 12 unterschiedlichen Stationen (Posten) bestehende Prüfung werde von 12 unabhängigen Examinierenden anhand vorgegebener Beurteilungskriterien (Checklisten) bewertet. Die festgelegten Kriterien würden mit unterschiedlichen Punkten gewichtet und das Verfahren sei standardisiert. Als dann äussert sie sich generell zur Bewertung, zur Auswertung, zur Bestehensgrenze und zur Bewertung der Kommunikation.

In Bezug auf die Prüfungsleistung des Beschwerdeführers hält sie fest, dass er 6mal als grenzwertig oder nicht kompetent beurteilt worden sei. Im Bereich Kommunikation sei er 7mal als grenzwertig oder als nicht kompetent beurteilt worden. Im klinischen Alltag müsse ein Arzt aber mit den Patienten kommunizieren können. Theoretisches Faktenwissen genüge nicht. Insgesamt sei die erreichte Punktzahl des Beschwerdeführers 7mal in den

12 Stationen als nicht ausreichend bewertet worden. Von den 896 geprüften Kandidaten wiesen 874 Kandidaten eine höhere Punktzahl als er auf. Es hätten die gleichen Bedingungen für alle Kandidaten gegolten und es sei unzweifelhaft, dass die Prüfung korrekt durchgeführt und ausgewertet worden sei.

**3.1** Mit der Verwaltungsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet somit grundsätzlich mit voller Kognition. Indessen haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine genügenden, eigenen Fachkenntnisse verfügt. Zudem sind der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt und es ist ihr nicht immer möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer beschwerdeführenden Person sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen und es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Bewertung der Prüfungsleistungen einer beschwerdeführenden Person gewissermassen zu wiederholen. Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich daher bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung und weicht nicht von der Beurteilung durch die Prüfungsexperten ab, nicht zuletzt solange sie im Rahmen der Vernehmlassung der Prüfungskommission Stellung zu den Rügen des Beschwerdeführers genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1; 2010/11 E. 4.1-2; 2010/10 E. 4.1; 2008/14 E. 3.1, 3.3; Urteil B-6727/2011 E. 4, je mit weiteren Hinweisen; kritisch dazu PATRICIA EGLI, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, ZBI 112 10/2011, S. 555 ff).

Sind dagegen die Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt – wie zum Beispiel Hinweise auf die Befangenheit der Prüfungsexperten –, so hat das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen mit umfassender Kognition zu prüfen (vgl. BVGE 2010/11 E. 4.2; 2010/10 E. 4.1; 2008/14 E. 3.3, je mit weiteren Hinweisen).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Beweislastregel von Art. 8 ZGB auch im öffentlichen Recht bzw. im Bereich der Humanmedizinalberufeproofungen Anwendung findet (vgl. Urteile des BVGer B-6553/2013 vom 8. Juli 2014 E. 3.2; B-6049/2012 vom 3. Oktober 2013 E. 4.5.2). Es hat somit in diesem Bereich derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.

Auf Rügen bezüglich der Bewertung von Examensleistungen hat die Rechtsmittelbehörde daher dann detailliert einzugehen, wenn der Beschwerdeführer selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte und die entsprechenden Beweismittel dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; 2010/11 E. 4.3; 2010/10 E. 4.1; Urteil B-6727/2013 E. 4). Die Behauptung allein, die eigene Lösung sei richtig und die Auffassung der Prüfungskommission oder eine vorgegebene Musterlösung sei falsch oder unvollständig, wird dieser Anforderung nicht gerecht (vgl. Urteil des BVGer B-2229/2011 vom 13. Februar 2012 E. 6.1).

**3.2** Vorliegend macht der Beschwerdeführer generell geltend, dass er durch seine Nervosität beeinträchtigt worden sei. Er beherrsche die fachlichen Aspekte an sich gut, was durch seine Leistung in der MC-Prüfung belegt sei. Seine Nervosität und Prüfungsangst seien aber nicht als solche wahrgenommen, sondern ihm fälschlicherweise als mangelnde Kommunikation und Kompetenz ausgelegt worden.

Aus den nicht parteiöffentlichen Vorakten geht hervor, dass verschiedenen Examinatoren die Unsicherheit des Beschwerdeführers auffiel. Es ist nicht auszuschliessen, dass die von ihnen festgestellten und bewerteten Kommunikationsmängel, etwa bezüglich Gesprächsstruktur oder verbalem und nonverbalem Ausdruck, teilweise auf Nervosität oder Prüfungsangst des Beschwerdeführers zurückzuführen waren. Warum darin eine offensichtliche Unterbewertung seiner Leistung zu sehen sein sollte, ist allerdings nicht nachvollziehbar.

Wie die Vorinstanz zutreffend darlegt, stellt die Fähigkeit zu einer adäquaten Kommunikation mit Patienten und Pflegefachpersonen eine zentrale Kompetenz eines Arztes jeglicher Fachrichtung dar und bildet daher eines

der Themen der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin (vgl. Informationen für die Kandidaten der eidgenössischen Prüfung Humanmedizin, Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Bundesamt für Gesundheit BAG, S. 3). Es ist Sache des Beschwerdeführers, anlässlich der Prüfung zu zeigen, dass er in ausreichendem Ausmass über diese Kompetenz verfügt und im Rechtsmittelverfahren zu beweisen, dass er diese Prüfungsleistung erbracht und seine Leistung unterbewertet wurde. Bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung, bei der die Prüfungsexaminatoren ihre Bewertung lediglich gestützt auf ihre eigenen Aufzeichnungen darlegen, ist dieser Nachweis naturgemäss schwer zu erbringen. Diese Schwierigkeit führt indessen nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Mit der Behauptung allein, sein Verhalten sei falsch bewertet worden, kann dieser Nachweis allerdings nicht erbracht werden.

**3.3** Hinsichtlich des Postens "B. \_\_\_\_\_" rügt der Beschwerdeführer, dass sein Management trotz der Fehldiagnose – er diagnostizierte einen (...) – richtig gewesen sei. Bei der Empfehlung, ein (...) zu nehmen, handle es sich insofern um einen Folgefehler. Im Posten "C. \_\_\_\_\_" habe er Punkte für seinen Folgefehler erhalten. Es sei daher angebracht, ihm auch hier einen Punkt für das richtige Management einer (...) zu geben.

Bezüglich der Frage, welches relative Gewicht den verschiedenen Angaben, Überlegungen und Berechnungen zukommt, die zusammen die korrekte und vollständige Lösung einer bestimmten Prüfungsaufgabe darstellen, und wie viele Punkte für nur teilweise richtige Antworten oder Prüfungsleistungen zu vergeben sind, steht den Prüfungsexperten ein relativ grosser Ermessensspielraum zu, der von den Rechtsmittelinstanzen zu respektieren ist. Das Ermessen der Prüfungsexperten ist lediglich dann eingeschränkt, wenn die Prüfungsorgane ein verbindliches Bewertungsraster vorgegeben haben, aus dem die genaue Punkteverteilung pro Teilantwort hervorgeht. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kandidaten gewährt in einem derartigen Fall jedem Kandidaten den Anspruch darauf, dass auch er diejenigen Punkte erhält, die ihm gemäss Bewertungsraster für eine richtige Teilleistung zustehen (vgl. BVGE 2008/14 E. 4.3.2; Urteil des BVGer B-241/2013 E. 4.2.3; B-2229/2011 E. 6.1).

Unter einem Folgefehler versteht man einen Fehler im Endresultat, der sich einzig deshalb ergibt, weil zwar korrekt im Sinne der Prüfungsaufgabe, aber auf der Basis eines falschen Zwischenergebnisses vorgegangen wird. Im vorliegenden Fall hatte die falsche Diagnose des Beschwerdeführers zur Folge, dass auch sein weiteres Vorgehen zwar konsequent im Sinne

seiner falschen Diagnose, nicht aber korrekt im Sinne der Prüfungsaufgabe war. Wenn der Examinator ihm dafür keine Punkte zugestanden hat, ist das daher nicht zu beanstanden.

Die Argumentation des Beschwerdeführers, er habe Anspruch auf Punkte für seinen Folgefehler, weil er im Posten "C.\_\_\_\_\_" Punkte für einen Folgefehler erhalten habe, ist unbehelflich. Ein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung könnte grundsätzlich nur im Vergleich mit der Bewertung der gleichen Lösung eines anderen Kandidaten angerufen werden, nicht aber im Vergleich mit der Bewertung der Lösung einer anderen Aufgabe des Beschwerdeführers selbst. Ausserdem hatte der Beschwerdeführer in jenem Fall statt einer (...) eine (...) diagnostiziert, so dass die Konsequenzen dieser Fehldiagnose für den Patienten weit weniger gravierend waren als beim Posten "B.\_\_\_\_\_" und die vorgeschlagenen Massnahmen aus Sicht des Examinators als nachvollziehbar eingestuft werden konnten.

**3.4** Hinsichtlich des Postens "C.\_\_\_\_\_" rügt der Beschwerdeführer, dass er beim Status null Punkte erhalten habe. Er habe alle (...). Vielleicht habe er diese nicht lange genug (...), aber da es sich beim Patienten um einen gesunden Schauspieler gehandelt habe, könne ihm dies nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Demgegenüber legt die Vorinstanz dar, dass er beim Status nicht null, sondern bei der (...) Teilpunkte erzielt habe. Die (...), die (...) und der (...) Stelle sowie die (...) seien aber nicht durchgeführt worden, weshalb der Examinator diesen Posten korrekt bewertet habe.

Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Examinator das ihm zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt haben sollte.

**3.5** Hinsichtlich des Postens "D.\_\_\_\_\_" rügt der Beschwerdeführer, dass er für den von ihm gemachten (...) mehr Punkte in der Anamnese verdiene. Er habe eine Struktur gehabt und sei überzeugt, dass bei einem (...) Posten mit (...) zuerst (...) Ursachen auszuschliessen seien. Er erachtet es zudem als schwierig nach dem Entscheid für eine Richtung, seine Meinung zu ändern, zumal es sehr undeutlich gewesen sei, worauf dieser Posten hinaus wollte.

Die Vorinstanz legt im Rahmen ihrer Vernehmlassung dar, dass der Kandidat verschiedene (...) nicht abgeklärt habe. So habe er die (...) nicht exploriert, entscheidende Fragen zur Abgrenzung einer (...) Ursache der (...) nicht gestellt sowie nicht nach dem (...) in Bezug auf den (...) gefragt. Es

sei zudem eine entscheidende Kompetenz eines Arztes, seine (...) Hypothesen zu überprüfen und in den weiteren Entscheidungsprozess zu integrieren. Offenbar habe der Kandidat einen schematischen (...) erhoben, ohne konkreten Bezug zum vorliegenden Fall. Er habe es dann auch versäumt, mit der Patientin die naheliegenden (...) zu besprechen.

Wie bereits dargelegt, steht den Prüfungsexperten ein relativ grosser Ermessenspielraum bezüglich der Frage zu, wie viele Punkte für nur teilweise korrekte oder für unvollständige Prüfungslösungen zu vergeben sind. Vorliegend hat die Prüfungskommission nachvollziehbar dargelegt, warum die Leistung des Beschwerdeführers unvollständig und teilweise unkorrekt war. Es würde dem Beschwerdeführer obliegen, anhand objektiver, substantiierter und überzeugender Argumente sowie den entsprechenden Beweismitteln konkret darzulegen, inwiefern diese Darlegung nicht den Tatsachen entsprechen oder die Bewertung unhaltbar sein sollte. Dieser Nachweis ist nicht erbracht, wenn er einfach die Ansicht vertritt, er hätte mehr Punkte in der Anamnese verdient.

**3.6** Hinsichtlich des Postens "E. \_\_\_\_\_" rügt der Beschwerdeführer, es sei unverständlich und schlicht nicht nachvollziehbar, dass dieser Posten als ungenügend bewertet worden sei. Zwar habe er aus Nervositätsgründen eine (...) als (...) bezeichnet und das Wort (...) nicht gefunden, was einen inkompetenten Eindruck gemacht habe. Er habe aber eine gründliche Untersuchung durchgeführt.

Ihrerseits anerkennt die Vorinstanz zwar, dass er in diesem Posten relativ vieles richtig gemacht habe und in den Bereichen Anamnese, Status, Management (ASM) ungefähr die Hälfte der Punkte erzielt habe. Insgesamt liege er aber ungefähr 10 Punkte unter der Bestehensgrenze für diesen Posten. Diese Grenze sei hoch festgelegt worden, weil es sich um einen einfachen Posten handle. Dementsprechend müssten viele Punkte erzielt werden, um die Minimalanforderungen zu erreichen. Ein Arzt müsse in der Lage sein, einen solchen Fall selbständig und weitgehend fehlerfrei meistern zu können. Der Beschwerdeführer habe aber unter anderem die Patientin (...) und sie auch nicht nach (...) gefragt.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er diese Aufgabe nicht vollständig korrekt gelöst hat. Er legt auch nicht substantiiert dar, welche Punkte ihm zu Unrecht verweigert worden seien. Bei welcher Punktzahl die Prüfungskommission im einzelnen Fall die Bestehensgrenze festlegt, ist eine Ermessensfrage. Anhaltspunkte dafür, dass die Prüfungskommission

ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt haben könnte, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan. Die Bewertung ist daher nicht zu beanstanden.

**3.7** Hinsichtlich des Postens "F. \_\_\_\_\_" rügt der Beschwerdeführer, dass er vieles richtig gemacht und das meiste erfragt habe. Er habe mindestens 15 von 21 Punkten im ASM geholt.

Demgegenüber hält die Vorinstanz fest, dass dem Beschwerdeführer mehrere wichtige Fehler unterlaufen seien. Er habe entscheidende Elemente (...) unvollständig erfragt, wichtige (...) nicht durchgeführt und die wichtigste Massnahme verpasst. Er habe damit die Patientin (...) gefährdet.

Die Prüfungskommission hat ihre Bewertung nachvollziehbar dargelegt und der Beschwerdeführer hat es dagegen unterlassen, substantiiert darzulegen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz fehlerhaft sein sollte. Angesichts des der Vorinstanz zukommenden fachlichen Ermessens ist die Bewertung dieses Postens daher nicht zu beanstanden.

#### **4.**

Insgesamt ergibt sich, dass die Bewertung der Prüfungsleistungen des Beschwerdeführers durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden ist. Dem Beschwerdeführer kann daher kein zusätzlicher Punkt angerechnet werden. Infolgedessen bleibt auch das Prüfungsergebnis unverändert und die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **5.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden auf Fr. 800.– festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE).

#### **6.**

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]). Er ist somit endgültig.

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

**3.**

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

**4.**

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer
- die Vorinstanz

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Eva Schneeberger

Myriam Senn

Versand: 30. September 2015